



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst
Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg

Per E-Mail an: landeslegistik@salzburg.gv.at
Begutachtung@salzburg.gv.at

Wien und Salzburg, am 26.2.2024

Vorläufige Stellungnahme von BirdLife Österreich und NATURSCHUTZBUND Salzburg zum Entwurf der Verordnung der Salzburger Landesregierung mit der Höchstabschüsse für Rabenvögel (Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher) sowie Wasservögel (Grau- oder Fischreiher und Kormoran) für die Jahre 2024 und 2025 festgelegt werden (Vogelabschussplanverordnung 2024 und 2025)

BirdLife Österreich und der NATURSCHUTZBUND Salzburg sind gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) anerkannte Umweltorganisationen. Damit verbunden ist das Recht, Stellungnahmen abzugeben bzw. Beschwerden gemäß Sbg. Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019 und Aarhus- Beteiligungsgesetz 2018 zu erheben.

Nach Ansicht der beiden Umweltorganisationen ist der oben angeführte Verordnungsentwurf in weiten Teilen rechtswidrig und eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfes unter Einbindung entsprechender Experten*innen oder eine generelle Rücknahme des Vorhabens wird dringend gefordert.

Die Annahme der Rechtswidrigkeit des VO-Entwurfes ist insbesondere durch folgende Sachverhalte begründet:

1.) Umgehung der Rechte aus den Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

Die Begutachtungsfrist des VO-Entwurfes ist mit knapp einer Woche von 19.02. bis 26.02.2024 extrem kurz. Der Umfang der VO ist durchaus mit einem Großverfahren gemäß § 44a AVG 1991 vergleichbar, da sie fünf EU-VS-richtliniengeschützte Arten betrifft und auf der gesamten Landesfläche bzw. in allen Wildregionen des Landes wirksam wird. Daher wurde von den beiden Umweltorganisationen bereits am 23.02.2024 ein Antrag auf eine Fristverlängerung im Begutachtungsverfahren gestellt.

Durch das rasche Inkrafttreten der Verordnung mit lediglich einwöchiger Stellungnahmefrist ist der laut Aarhus Konvention festgeschriebene „effektive gerichtliche Rechtsschutz“ und der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz gebrochen. Demnach darf die Geltendmachung von durch Unionsrecht verliehenen Rechten nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden. Im Detail ist dies durch folgende Sachverhalte gegeben:

- Im Vorfeld der Erstellung des Verordnungs-Entwurfes gab es keine Diskussion mit externen Fachleuten, Umwelthanwaltschaft bzw. Umweltorganisationen.
- Die Anhörungsfrist ist für anerkannte Umweltorganisationen angesichts des Umfanges dieses VO-Entwurfes plus Erläuterungen (31 Seiten) unangemessen kurz. Dies legt nahe, dass diese kurze Frist dazu dient die Beteiligung der anerkannten Umweltorganisationen lt. Aarhus-Konvention (Art 6)* zu unterlaufen. Für eine entsprechende Fristverlängerung wurde daher bereits ein eigener Antrag gestellt.
- Es ist derzeit nicht möglich, dass anerkannte Umweltorganisationen eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof beantragen können - nur unmittelbar betroffene Personen können klagen. Obwohl die Landesverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof Rechtswidrigkeiten feststellen können, können sie die Verordnung nicht aufheben. Die Verfahrensdauer ist ungewiss, was bedeutet, dass das Höchstgericht möglicherweise keine Entscheidung trifft, wenn die Verordnung bis Ende 2025 abläuft. Dies ermöglicht eine Umgehung der Aarhus-Konvention und der EU-Vogelschutz-Richtlinie, und verhindert oder erschwert massiv den Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren.
- Die Defizite in der Umsetzung der Aarhus-Konvention in Bezug auf die von Art 9 Abs 3 umfassten (Umwelt-)Verordnungen führen zu einer rechtswidriger Beschränkung des Beschwerderechtes von UOGs. Somit besteht auch kaum eine Möglichkeit selbst den Abschuss von Arten, die im Land Salzburg einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen zu beeinspruchen.
- Nach zwei Jahren kann die Verordnung gleichlautend wieder verlängert werden, ohne dass Einwendungen anerkannter Umweltorganisationen ernsthaft geprüft wurden.

* Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (RIS, Fassung vom 21.2.2024):

Nach Artikel 6 ist bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ein angemessener zeitlicher Rahmen zur Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens zu geben.

Nach Artikel 9 ist sicherzustellen, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit (und dazu zählen anerkannte Umweltorganisationen), die ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor Gericht haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten.

2.) Fehlende Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie

Der vorgesehene Abschuss der durch die VS-RL geschützten Vogelarten, die nicht jagdbar sind (Graureiher, Kormoran) bzw. im Anhang II Teil B der Vogelschutz-Richtlinie als nicht jagdbar angeführt sind (Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher), kann wie auch in der Verordnung dargelegt nur durch eine Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie bewilligt werden.

Auch wenn gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie die Abweichung von Artikel 5, 6 und 8 der Vogelschutzrichtlinie zum Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume bzw. zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen, an Viehbeständen, an Wäldern oder Fischwässern ermöglicht wird, muss gemäß Artikel 9 die zuständige nationale Behörde mehrere Bedingungen bezüglich der vorherigen Berechtigung und nachfolgenden Anwendung der Abweichung prüfen und erfüllen, damit eine gültige Abweichung gewährt werden kann.

In der Rechtssache C-118/94 Associazione Italiana per il World Wildlife Fund und andere gegen Regione Veneto erklärte der Gerichtshof: Bezüglich der in Artikel 9 der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit der Abweichung von den die Jagd beschränkenden Vorschriften und den anderen Einschränkungen und Verboten nach den Artikeln 5, 6 und 8 der Richtlinie hat der Gerichtshof festgestellt, dass diese drei Bedingungen unterliegt:

- Erstens muss der Mitgliedstaat die Abweichung auf den Fall beschränken, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.
- Zweitens muss die Abweichung mindestens auf einem der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c abschließend aufgeführten Gründe beruhen.
- Drittens muss die Abweichung den in Artikel 9 Absatz 2 genannten strengen Formkriterien entsprechen, die die Abweichungen auf das unbedingt Notwendige beschränken und ihre Überwachung durch die Kommission ermöglichen sollen.

Obwohl dieser Artikel eine weitgehende Abweichung von der allgemeinen Schutzregelung gestattet, sieht er also nur eine konkrete und gezielte Anwendung vor, um bestimmten Erfordernissen und besonderen Situationen Rechnung zu tragen (vgl. Urteile vom 8. Juli 1987 in der Rechtssache 247/85, Kommission/Belgien, Slg. 1987, 3029, Randnr. 7, und in der Rechtssache 262/85, Kommission/Italien, Slg. 1987, 3073, Randnr. 7).

Folglich fallen unter die strengen Formkriterien auch die in Artikel 9 Absatz 2 Punkt d aufgeführten Beschlüsse, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen vom wem angewandt werden können sowie die unter Artikel 9 Absatz 2 Punkt e aufgeführten, vorzunehmenden Kontrollen.

Aus den folgenden schwerwiegenden Gründen ist eine Ausnahmegewilligung gemäß Artikel 9, wie im vorliegenden Verordnungsentwurf beabsichtigt, ausgeschlossen:

2.1.) Der Graureiher befindet sich nicht in gutem Erhaltungszustand

Der Graureiher wird in der Roten Liste Salzburg in der Gefährdungskategorie VU („gefährdet“) geführt (SLOTTA-BACHMAYR et al. 2012).

In Hinblick auf den in Artikel 2 der Vogelschutzrichtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand ist festzuhalten, dass im Gegensatz zur FFH-Richtlinie für die Vogelarten kein Erhaltungszustand in den Artikel-12-Berichten angegeben wird. Eine Ableitung durch die Anwendung der Rote-Liste-Kategorien ist aber nach ELLMAUER (2008, 2015) möglich (SCHMIDT & HOHENEGGER 2022).

Erhaltungszustand (EHZ)	Rote Liste Kategorien
„günstig“ (FV)	LC – nicht gefährdet
	NT – gering gefährdet
„ungünstig-unzureichend“ (U1)	VU – gefährdet
„ungünstig-schlecht“ (U2)	EN – stark gefährdet
	CR – vom Aussterben bedroht
Unbekannt (XX)	DD – Datenlage ungenügend

Das Salzburger Jagdgesetz 1993 idgF regelt in §104b, dass derartige Ausnahmen nur dann zulässig sind, wenn „die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand (Art. 1 lit. i der FFH-Richtlinie) verweilen“.

Derzeit ist jedoch auf Grund der Gefährdung der Art in Salzburg von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen (Bestandsrückgang seit 2005 um 39 %, landesweit außerordentlich geringe Dichte, sowohl geringe Kolonienanzahl als auch -größe, etc.). Allein deshalb verstößt die geplante Regelung gegen das Salzburger Jagdgesetz und ist eine Ausnahmegenehmigung nicht rechtskonform.

Der Einfluss von Bejagung konnte zudem in Italien als wichtigster Faktor für die Bestandsentwicklung der Graureiherbestände identifiziert werden (LINDNER & PARZ-GOLLNER 2023, FASOLA et al. 2010). Auch im benachbarten Oberösterreich kann ein Bestandseinbruch von ca. 190 Paaren im Jahr 2004 auf etwa 72 Paare im Jahr 2018 wohl mit dem Einsetzen der Bejagung in Verbindung gesetzt werden, vor allem weil nach starker Reduktion der Abschusszahlen ab 2017 wiederum eine Erholung der Bestände auf 154 Paare im Jahr 2022 belegt werden konnte (LINDNER & PARZ-GOLLNER 2023). Dieser Fall wiederum zeigt, wie stark behördliche Abschussanordnungen den Erhaltungszustand beeinflussen können.

Aktueller Brutbestand des Graureihers in Salzburg

Erhebliche Bestandseinbrüche wurden besonders im letzten Jahrzehnt im Zuge der Kartierung für den Österreichischen Brutvogelatlas (2013-2018) offensichtlich, der gegenwärtige Bestand im Bundesland Salzburg liegt bei 35-51 Brutpaaren (BP) (Horst-Zählungen im Zeitraum 2021-2023). Daraus errechnet sich eine Siedlungsdichte des Graureihers von 0,6 BP je 100 km² Landesfläche.

Während sich die bestandstragende Population im Zoo Hellbrunn über die letzten Jahre durch stabile bis leicht zunehmende Bestandszahlen auszeichnete, ist die überwiegende Anzahl der restlichen Kleinkolonien erheblichen Dynamiken ausgesetzt. Der gegenwärtige Brutbestand des Graureihers verteilt sich auf lediglich drei Kolonien und wenige weitere temporäre Einzelvorkommen.

Durchzugs- und Überwinterungsbestände in Salzburg

Die Ergebnisse der synchron durchgeführten Internationalen Wasservogelzählung (IWC) im Bundesland Salzburg (BirdLife Österreich, unpubl.), welche die bedeutenden Gewässer des Bundeslands abdeckt, zeigen für den Zeitraum 2007/08 bis 2022/23 einen fluktuierenden, insgesamt stabilen Winter-Bestandstrend (Abbildung 1). Im genannten Zeitraum wurden im November landesweit maximal 41 und durchschnittlich 26 Graureiher-Individuen gezählt. Für den Jänner ergaben die Zählungen maximal 31 und durchschnittlich 20 Individuen, für den März maximal 50 und durchschnittlich 23 Individuen.

Während der Sommermonate setzt sich der anwesende Graureiherbestand aus Brutvögeln, deren Nachwuchs sowie Nichtbrütern zusammen. Selbst bei überdurchschnittlich hohem Bruterfolg von drei ausgeflogenen Jungvögeln pro Paar errechnet sich bei einem Brutbestand von ca. 50 Paaren eine nachbrutzeitliche Anzahl von 250 Individuen, inklusive anwesender Nichtbrüter von maximal 300 Individuen.

Anhand dieser Beobachtungsdaten ergeben sich schwerwiegende Diskrepanzen zu den im behandelten Verordnungsentwurf dargestellten Bestandsberechnungen. Der im Verordnungsentwurf berechnete Maximalbestand von 770 Graureihern weicht von der theoretisch möglichen, nachbrutzeitlichen Maximalmenge von 300 Individuen gravierend ab. Es gibt keine Hinweise darauf, dass eine derart hohe Anzahl an Zuwanderern Salzburg aufsucht. Infolgedessen sind die darauf basierenden Schadensberechnungen als nicht plausibel einzustufen.

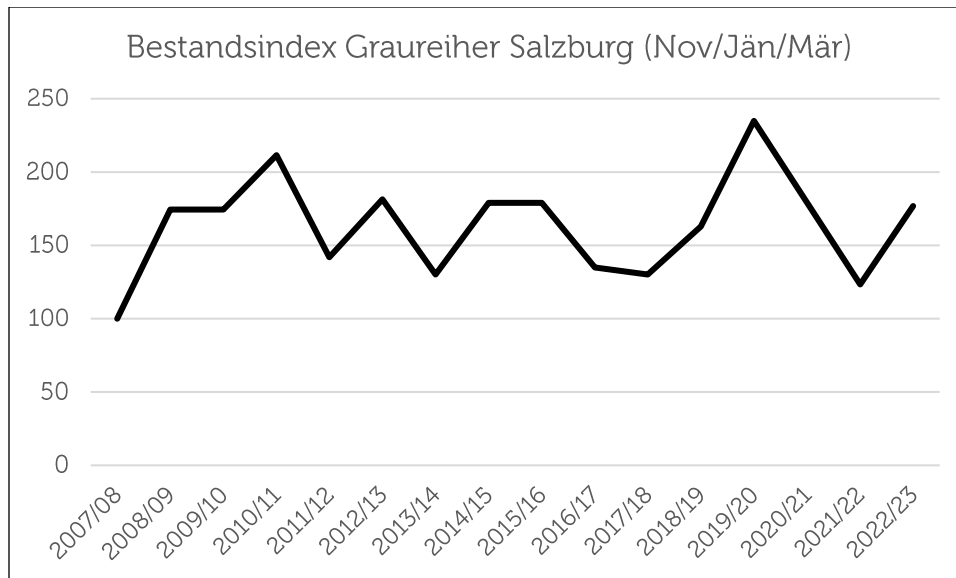


Abbildung 1: Der Bestandsindex (Ausgangswert = 100%) des Graureihers für die Wintermonate im Zeitraum 2007/08 bis 2022/23 zeigt einen fluktuierenden, insgesamt stabilen Trend (Ergebnisse der Internationalen Wasservogelzählung, IWC)

Nationaler und europäischer Kontext der SBG Bestandszahlen

Folgend werden die Bestände und Dichten des Graureihers in Salzburg in einem überregionalen Kontext dargestellt:

Land/Region	Anzahl Brutpaare (Ø)	BP je 100 km ²	Quelle
Deutschland	27.000	7,5	Gedeon et al. 2014
Bayern	2.130	3,0	Rödl et al. 2012
Südböhmen	800	8,0	Kloubec et al. 2015
Schweiz	1.700	4,1	Knaus et al. 2018
Österreich	1.200	1,4	Lindner & Parz-Gollner 2023
Oberösterreich	138	1,2	BirdLife Österreich, unpubl.
Salzburg	43	0,6	BirdLife Österreich, unpubl.

Im benachbarten Bayern (Rödl et al. 2012) kommt der Graureiher, trotz rückläufigem Bestandstrend und steigender Abschusszahlen in fünffach und in Deutschland (Gedeon et al. 2014) in 13-fach höherer Dichte als in Salzburg vor. In der Schweiz (Knaus et al. 2018) mit ähnlich hohem Gebirgsanteil wie Salzburg brütet der Graureiher fast siebenmal dichter als in Salzburg, für Südböhmen (Kloubec et al. 2015) beträgt der Wert mehr als das dreizehnfache. Selbst in Oberösterreich, wo aufgrund erheblicher Bestandseinbrüche die Zahl bewilligter/angeordneter Graureiher-Abschüsse auf ein Minimum reduziert wurde, nistet der Graureiher in doppelter Siedlungsdichte (BirdLife Österreich, unpubl.). Der Vergleich mit der Schweiz zeigt, dass die österreichweit vergleichsweise geringe Brutdichte (immer noch mehr als doppelt so dicht wie in Salzburg) nur zu einem geringen Teil mit dem hohen Gebirgsanteil erklärbar ist (Lindner & Parz-Gollner 2023).

Während das Brutvogel-Monitoring im Zeitraum 1998–2016 eine Abnahme des Graureihers in Österreich um fast 40 % zeigt (Teufelbauer & Seaman 2017), stiegen die Bestände in der Schweiz (Graureiher hier seit 1926 vollständig unter Schutz gestellt) seit den 1990er Jahren um 30 % (Knaus et al. 2018).

Offensichtlich sind regionale, unterschiedliche Bestandstrends weniger durch ökologische Faktoren erklärbar als vielmehr durch direkte Verfolgung bzw. Akzeptanz durch den Menschen. Eine weitere Bejagung – ganz zu schweigen eine Intensivierung dieser – des Graureihers in Salzburg mit „ökologischen“ Argumenten der „Bewahrung eines ökologischen Gleichgewichts“ ginge deshalb im Allgemeinen an der Realität vorbei.

Aktuelle Gefährdung des Graureihers in Salzburg:

Seit 2005 errechnet sich eine Bestandsdezimierung von 67-74 BP (Lindner 2006) auf gegenwärtig 35-51 BP, was einem Rückgang von ca. 39 % in weniger als 20 Jahren entspricht. Diese negative Entwicklung resultiert aus populationsbiologischer Sicht gepaart mit der geringen Anzahl langjährig besetzter Koloniestandorte bereits ohne weitere externe negativ bestandsbeeinflussende Faktoren (Bejagung, Vergrämung etc.) in einer erheblichen Gefährdungslage. Die Rote Liste der Vögel Salzburgs (Slotta-Bachmayr et al. 2012) listet den Graureiher – genau wie im benachbarten Oberösterreich (Pühringer et al. 2020) – als „gefährdet“ (VU/vulnerable). Als wesentliche Gründe der Einstufung in diese Gefährdungskategorie gelten der erhebliche Rückgang, das sehr hohe anthropogene Gefährdungspotenzial, der sehr kleine Brutbestand sowie ein rückläufiges Einwanderungspotenzial (fehlende Habitatvernetzung aufgrund minimaler Koloniezahl).

Die vorgesehenen Höchstabschüsse des Graureihers von jährlich 97 Vögeln lassen einen starken Effekt auf den Brutbestand erwarten. Sie entsprechen beinahe dem gesamten Brutbestand des Bundeslandes, im Pinzgau liegt der erlaubte Höchstabschuss von 15 Tieren über dem aktuellen Brutbestand (6 Paare), im nördlichen Flachgau, wo alle ehemaligen Kolonien ausgelöscht sind, und Robert Lindner bereits 2005 einen starken Rückgang festgestellt hat, kann sich durch die hohen Abschusszahlen lt. VO-Entwurf (44 Individuen) kein Brutbestand mehr etablieren. Ähnliches trifft auf den Tennengau zu. Es besteht damit jedenfalls für diese zweifellos hier autochthone Brutvogelart kein günstiger Erhaltungszustand mehr und eine ganzjährige Schonung ist zu fordern, bis dieser Erhaltungszustand wieder erreicht ist.

Auf ausgewählte Textpassagen der Erläuterungen des vorliegenden Verordnungsentwurfes wird im Folgenden direkt eingegangen:

- Zu 1.6. „Mithilfe der vorliegenden Höchstabschusszahlen kann jedoch gewährleistet werden, dass der günstige Erhaltungszustand der angeführten Arten im gesamten Land Salzburg trotz Abweichungen vom strengen Schutzsystem nicht beeinträchtigt wird.“ Eindeutiger lokaler Bezug auf das Land Salzburg. Für dieses kann jedoch ein günstiger Erhaltungszustand für den Graureiher nicht gewährleistet werden (siehe Kapitel 2.1).
- Zu 3.3. der Verordnung: Die Zahlen in der Tabelle mit 11-100 Brutpaaren des Graureihers, entnommen aus der RL der gefährdeten Brutvögel des Bundeslandes Salzburg entsprechen nur einer groben logarithmischen Bestandsgrößenkategorie, im Text zu dieser Art wird die Studie von R. Lindner (2006), die im Auftrag des Amtes der Salzburger Landesregierung erstellt wurde zitiert und der Brutbestand für 2005 mit 67-74 Brutpaaren angegeben. Der Wissensstand, auf dem der

VO-Entwurf aufbaut ist auf einem veralteten Stand. Aktuell ist Brutbestand bei 35-51 Brutpaaren (siehe Kapitel 2.1). Eine notwendige Wiederholung der Studie von 2006 hätte das Land 2023 durchführen können, aber man hat dies verabsäumt. Des Weiteren bezieht sich der Text auf die Einstufung des Graureihers in der Roten Liste und gibt an, dass er in der aktuellen Fassung (Dvorak et al. 2017) als „NT – Near threatened“ eingestuft sei, „und nicht mehr wie bisher als „stark gefährdet“. Dies suggeriert eine kürzliche Bestandserholung und ist in Anbetracht der tatsächlichen Situation als irreführend zu bezeichnen, da der Graureiher bereits 1990 und 2005 als „potenziell gefährdet“ bzw. „Near threatened“ eingestuft wurde (Bauer 1994, Frühauf 2005).

- Der im Kapitel 3.3. der Erläuterungen angesprochene Positivtrend bzw. die „Zunahme“ des Brutbestandes basiert allgemein auf nicht mehr aktuellen Daten, welche zum Teil bereits 20 Jahre zurück liegen. Der in den letzten Jahren sehr starke Jagddruck im Flachgau hat dazu geführt, dass sich nach einer Zerstörung von zwei Kolonien im Wallersee-Gebiet (Fällungen, teilweise in der Brutzeit) seitdem keine neuen Kolonien etablieren konnten. Die scharfe Bejagung und Fällungen in Kolonien im Pinzgau haben bereits zu einem starken Einbruch der Brut in diesem Bezirk geführt. Bestanden hier 2005 noch 5 Kolonien mit zusammen 29 besetzten Horsten ist der Brutbestand bis 2023 um 80% auf nur mehr 6 Brutpaare in einer Kolonie und einem Einzelhorst zurückgegangen.
- Unvollständig ist die Aussage, dass der Graureiher in Salzburg erstmals 1976 brütete. Noch in der 2. Hälfte des 19. Jahrhundert brütete die Art im Land Salzburg, wie Tschusi (1877) in „Die Vögel Salzburgs“, einer ersten umfassenden Publikation, feststellt.
- Zu 3.4. der Verordnung, S. 25: Zitat aus den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf: „*Was den Graureiher betrifft, so ist eine Bestandsregulierung im Winter – vor der Paarbildung für das darauf folgende Brutgeschehen – besonders effizient.*“ Hiermit wird Bezug genommen auf eine Regulierung der Brutbestände einer im Land Salzburg als gefährdet zu wertenden Art mit ungünstigem Erhaltungszustand, womit die Erteilung einer Ausnahme / Abweichung von Artikel 9 rechtswidrig ist.
- Die Bestandsgefährdung und der daraus abgeleitete Erhaltungszustand beziehen sich nach Ellmayer (2008, 2015) auf die Rote-Liste-Kategorien der Länder. Europäische Brutbestandszahlen, wie in dem Verordnungsentwurf dargestellt sind hierfür nicht der relevante Bezugspunkt.
- Zur Grafik „Zähltag auf Vögel/Jahr normiert vs entnommene Vögel“, S. 29: wörtliches Zitat: „*Die Zahl der tatsächlich entnommenen Vögel bewegt sich auf einem relativ gleich bleibendem Niveau*“. In der Grafik ist zu erkennen, dass sich die Anzahl entnommener Vögel zwischen den Jahren 2005 (ca. 30 entnommene Vögel) bis 2020 (ca. 100 entnommene Vögel) mehr als verdreifacht hat.

2.2.) Der Kormoran ist als Brutvogel in Österreich stark gefährdet

Der Kormoran brütet in Österreich gegenwärtig nur im Neusiedler See-Gebiet (B), im Rheindelta sowie am Ossiacher See (Ktn), insgesamt lag der Brutbestand im Jahr 2022 bei 113 Brutpaaren (Parz-Gollner 2023). In der Roten Liste der Vögel Österreichs ist der Kormoran als „stark gefährdet“ (EN) eingestuft (Dvorak et

al. 2017), wodurch entsprechend den Ausführungen in Schmidt & Hohenegger (2022) und nach Ellmauer (2008, 2015) ein „ungünstiger“ Erhaltungszustand für die Brutvorkommen Österreichs anzunehmen ist.

Diese Erkenntnis widerspricht den Ausführungen in der bezugnehmenden Verordnung auf Seite 6 sowie auf Seite 22: „§ 104b Abs 1 JG sieht als Voraussetzung für die Ausnahmen vom strengen Schutzsystem vor „ ... ,und die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen muss.“
„Dadurch ist ein Gefährdungsstatus für den Kormoran nicht mehr anzunehmen“

Die Ergebnisse der synchron durchgeführten Internationalen Wasservogelzählung (IWC) geben Aufschluss über die in den Wintermonaten an Salzburger Gewässern gleichzeitig anwesende Maximalzahl an Kormoranen. Im Zeitraum der letzten 16 Jahre liegt der jemals festgestellte Höchstwert bei 219 Individuen. Da der anwesende Bestand des Kormorans an österreichischen Gewässern aufgrund des Zuzugs aus Nachbarregionen seinen Höchstwert in den Wintermonaten erreicht, ist dieser Wert als Grundlage etwaiger Berechnungen, die auf dem Maximalbestand basieren, anzuwenden.

Wie beim Graureiher ergeben sich dadurch auch beim Kormoran schwerwiegende Diskrepanzen zwischen den Zählergebnissen der Internationalen Wasservogelzählung und den Berechnungen im bezugnehmenden Verordnungsentwurf. Der dort berechnete Maximalbestand des Kormorans von 527 Individuen sowie die darauf basierende Schadensberechnung sind dementsprechend als nicht plausibel einzustufen.

Ökologische Argumente für die Bejagung des Kormorans bleiben im vorliegenden Verordnungsentwurf weitestgehend ohne Beleg bzw. ohne Zitat und müssen so als unbelegte Behauptungen als nicht plausibel bewertet werden, z.B. auf Seite 18: „Es gibt zahlreiche Beispiele, wo vor allem die Laichfische deutlich reduziert worden sind. Der Kormoran ist mobiler als der Graureiher, tritt meist in größeren Trupps auf und kann Fischbestände in kurzer Zeit erheblich dezimieren.“

oder auf Seite 22:

„Ein einzelner Durchzug und Fraßakt der typischen Winterschwärme des Kormorans mit mehreren Dutzend Vögeln reicht nämlich schon aus, eine örtliche Winterpopulation eines Schwarmfisches drastisch zu reduzieren“.

Fachlich gegenteilige, evidenzbasierte Befunde dieses Themenkomplexes sind z.B. Kilzer (2000) zu entnehmen.

2.3.) Es liegen keine Nachweise ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern bzw. an anderen wild lebenden Tieren und Pflanzen vor

BirdLife Österreich lehnt Abschüsse von fischfressenden Vogelarten wie dem Graureiher ab. Die Naturschutzverbände haben allerdings großes Interesse, dazu beizutragen, die zahlreichen negativen Einflüsse auf unsere stark überlasteten Gewässerökosysteme gemeinsam mit Behörden und Interessensvertretungen zu reduzieren.

Es gibt keinen Nachweis, dass durch den Eichelhäher oder die Elster ein artenreicher, gesunder Wildbestand, der dem vorhandenen Lebensraum angemessen ist, gefährdet wäre und dass durch diese Arten ein Wald-, Wild- und Umweltgleichgewicht gestört oder gefährdet würde, welches durch die Bejagung im Gleichgewicht erhalten werden sollte. Auch für die Aaskrähne ist ein relevanter Einfluss auf gefährdete Beutetierarten in aller Regel nur in Sonderfällen nachzuweisen. Auch im ggst. VO-Entwurf wird darauf Bezug genommen, dass allgemein gültige Aussagen zum Einfluss auf Beutetierbestände aus der Literatur kaum abzuleiten sind: „Über die Rolle von Rabenkrähen und Elstern als Prädatoren und deren Einfluss bestehen sehr unterschiedliche Ansichten“ (Mäck & Jürgens 1999, Kalchreuter 2001). Insbesondere die Höhe ihres Einflusses auf die Populationsdynamik von Bodenbrütern kann nicht abschließend beurteilt werden. Allein die allgemeine Tatsache, dass Krähenvögel bei anderen Vogelarten (die z.T. dem Naturschutzrecht unterliegen) Gelegeverluste verursachen können - also natürliche Prädation - ist damit kein ausreichender Schadensnachweis, der eine Tötung dieser Arten rechtfertigen würde. Es ist nämlich fachlich unzulässig, pauschal anzunehmen, dass Prädationsereignisse zwangsläufig Einfluss auf den Bestand der Beutetierarten haben. Welche Arten mit unzureichendem Erhaltungszustand im Bundesland Salzburg konkret wie, wo, wann und wie stark durch Krähenvögel bedroht seien, wird im VO-Entwurf nicht einmal angeführt. Dass ein Einfluss auf gefährdete Beutetierarten in Ausnahmefällen nicht auszuschließen ist, rechtfertigt keineswegs die angedachten Entnahmen. Weiters ist anzumerken, dass diverse Umweltfaktoren wie Zustand der Lebensräume, Bewirtschaftung und klimatische Bedingungen (z.B. Regen und Kälte in der Brutzeit), aber auch die rein anthropogen bestimmte, hohe Dichte des Neozoons Hauskatze einen (teilweise gut belegten) Einfluss auf Vogelarten haben. Kleinvögel können Brutverluste zumeist durch Nachgelege oder mehrere Bruten im Jahr ausgleichen. Die als Beispiel in den Erläuterungen angeführten Gelegeverluste der Mönchsgrasmücke, einer unserer häufigsten Brutvogelarten, können durch Folgebruten gut ausgeglichen werden. In Anbetracht der Vielzahl anthropogen bestimmter Einflussfaktoren erscheint es demnach nahezu absurd, in der Bejagung von Eichelhäher und Elster die einzig „zufriedenstellende Lösung“ zur Verbesserung des Erhaltungszustands bei potentiellen Beutetierarten zu sehen. Dahingehend bemerkenswert ist, dass auch in der Begründung zum VO-Entwurf klar dargestellt wird, dass die Gründe für den Rückgang des Niederwilds in einem Faktorenkomplex liegen.

Die angeführte Begründung der Entnahmen mit Schäden im Obstbau ist, insbesondere in Bezug auf Elster und Eichelhäher, ohne Angabe eines Schadensausmaßes nicht nachzuvollziehen. Im Übrigen ist mit einer derart allgemein gehaltenen „Begründung“ theoretisch die Bejagung fast jeder (opportunistisch) frugivoren Tierart zu „rechtfertigen“. Auch in Bezug auf alle weiteren genannten Gründe fehlen Dokumentationen zum Schadensausmaß, eine saubere Alternativenprüfung und jegliche wissenschaftlich nachvollziehbaren Belege für die Wirksamkeit der angedachten Abschüsse. Die Beschreibung von Schäden und angeblich nicht wirksamen Alternativen beschränkt sich auf Allgemeinplätze und Aussagen von Interessensvertretern. Dabei bleibt der Begründungstext eine Erklärung schuldig, weshalb gerade der schon seit Jahren praktizierte Abschuss so wirkungsvoll sein soll, wenn offenbar permanent ein nicht tragbares Schadensausmaß vorliegt.

2.4.) Es liegen keine objektiv überprüfbaren Bestandszahlen zu den genannten Arten vor

Lediglich für die Rabenkrähe wurden bisher jährliche Zählungen des Frühjahrsbestandes durch die Salzburger Jägerschaft durchgeführt, die aber in Ihrer Methodik nicht ausreichend offengelegt wurden, etwa in der Frage, wie Mehrfachzählungen bei mobilen Schwärmen verhindert wurden. Für Eichelhäher und Elster liegen bis jetzt überhaupt keine Bestandserfassungen durch die Salzburger Jägerschaft vor. Der Verordnungsentwurf verlangt für diese Arten nun regelmäßige Zählungen und ein entsprechendes Monitoring, nähere Angaben dazu liegen nicht vor. Das Monitoring soll durch die Salzburger Jägerschaft und den Landesfischereiverband durchgeführt werden, also durch jene Gruppen, die die Entnahmen begehren. Damit wird eine Selbstkontrolle eingeführt, die eine Beurteilung der realen Verhältnisse nach wissenschaftlichen Kriterien konterkariert.

Bezüglich der angesprochenen Sachverhalte sind weitere notwendige Grundlagen für die Erlassung einer Abweichung von Artikel 9 nicht vorhanden bzw. werden nicht dargelegt:

- es fehlen sachverständig, jeweils saisonal erhobene Bestandszahlen der fischfressenden Vögel, wobei diese Erhebung unabhängig von Parteien zu erfolgen hat, die die Entnahme begehren.
- es fehlt eine aktuelle Erhebung der Zahl der besetzten Graureiher-Horste als Grundlage der Beurteilung des vorhandenen Brutbestandes und seines Erhaltungszustandes.
- es fehlen Daten zu Reproduktionsraten und Vitalität der Salzburger Graureiherpopulation
- es fehlen jegliche nachvollziehbare und unabhängig erhobene Zahlen zu den Brutbeständen von Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher im gegenständlichen Verordnungsentwurf.

3.) Weitere zu erwartende negative Auswirkung durch die Bejagung

Insbesondere die Bejagung des Eichelhähers kann sich im Gegenteil sehr wohl auf das Waldökosystem negativ auswirken. Der Eichelhäher hat besonders bei der Baumart Eiche (aber auch für Rotbuche und Hasel) eine wichtige Funktion bei der Verbreitung der schweren Früchte. Die Beziehung von Eiche und Eichelhäher ist ein ökologisches Musterbeispiel für eine Symbiose (Mutualismus) dieser beiden Arten zum gegenseitigen Nutzen. Die übermäßige Bejagung des Eichelhähers mit maximal 2000-3000 Brutpaaren im Land Salzburg und einer geringen landesweiten Dichte von 0,3-0,4 Brutpaaren pro Quadratkilometer widerspricht dem Artikel 9 der VS-RL. Ein Abschuss in der Größenordnung von mehr als 1000 Vögeln entspricht etwa 20 % der gesamten Brut-Population des Landes Salzburg. Der erlaubte Höchstabschuss im Mittel der Jahre 2019-2022 betrug sogar 2000 Vögel - eine Ausschöpfung dieses Kontingentes hätte etwa 40 % der gesamten Brutpopulation betroffen. Der Abschuss betrifft die im Herbst besonders durch ihre Sammeltätigkeit bei Eichen in Parks und an Waldrändern auffälligen Standvögel. Sie können bis zu zehn Eicheln gleichzeitig im Kropf transportieren und vergraben diese einzeln, insgesamt bis zu 5000 Stück pro Jahr in einem mehrere Kilometer weiten Radius. Ihre Pflanzleistung stellt einen hohen Wert für unsere Wälder dar, der – von einem Menschen erbracht – Kosten von ca. 5000 €/ha verursachen würde. Durch den Abschuss von 1000 Eichelhähern pro Jahr entfallen für die Waldbesitzer mindestens 500 Eichelhäher (wenn man von 50% natürlichen Verlusten ausgeht), die durch Häher-Saat in einem Mastjahr ca. 850.000 potentielle Eichenpflanzen im Wert von 850.000 € hervorbringen. Diese Art ist daher in etlichen

Bundesländern (z.B. Steiermark, Oberösterreich) vollkommen geschützt, weil sie für einen artenreichen Mischwald wichtig ist. Selbst in Tirol mit einem landesweiten Bestand von 3500 bis 4000 Brutpaaren werden jährlich im Schnitt nicht einmal ein Zehntel der im Land Salzburg erlaubten Abschüsse ermöglicht.

Die Reduktion der Eichelhäher-Population ist ökologisch und ökonomisch widersinnig, da sie dem Aufbau artenreicher Wälder mit hoher Wohlfahrtswirkung, für die ein hohes öffentliches Interesse besteht, zuwiderläuft. Eichen werden als hitze- und trockenheitstolerante Pfahlwurzler besonders in Hinblick auf den Klimawandel und die notwendige Anpassung an die Klimaerwärmung vielerorts auch in Salzburg in Zukunft eine immer wichtigere, stabilisierende Baumart sein. Deshalb sollte die natürliche Verjüngung von Eichen für den Aufbau artenreicher Wälder mit Hilfe des Eichelhähers als wichtigem Helfer im Wald genutzt werden. In verschiedenen Forstrevieren in Österreich und Deutschland wird der Eichelhäher schon jetzt gezielt für die Auf- und Umforstung nach Sturmschäden- und Borkenkäfer-Kalamitäten sowie zum Umbau anfälliger Fichten-Monokulturen genutzt.

Es ist äußerst bedauerlich und unverständlich, dass weder die Politik noch die zuständigen Behörden bzw. die Salzburger Jägerschaft diese schon vielfach von Forstfachleuten, Umweltorganisationen und Biologen vorgebrachten Argumente bisher berücksichtigt haben. Auch im vorliegenden Verordnungsentwurf wird mit keinem Wort auf diese ökologisch wichtige Funktion des Eichelhähers eingegangen. Es stellt sich da die Frage, ob hier nicht vorrangig die Jagd auf eine optisch attraktive Art (Federschmuck) weiterhin aus Tradition ermöglicht werden soll und die angeblichen ernsten Schäden nur ein Scheinargument dafür sind.

Daher erneuert der Naturschutzbund Salzburg die Forderung nach einer Übernahme des Eichelhähers in den Wirkungsbereich des Naturschutzgesetzes (Pflanzen- und Tierartenschutz-VO) an die Salzburger Landesregierung zum Schutz dieser für unsere Wälder so wichtigen Vogelart.

Die Elster ist ein in Salzburg zerstreut bis lückig verbreiteter Vogel der in tiefen Lagen (bis 600/700m) des Alpenvorlandes, des Salzburger Beckens und des Salzachtales bis Golling flächig verbreitet ist. Der Höchstabschuss von 560 Elstern betrifft jedenfalls einen erheblichen Teil des Brutbestandes dieser lebenslang verpaart lebenden Art, die im Bezirk Salzburg-Umgebung mit etwa 350 Brutpaaren eine mittlere Dichte von nur 0,7 Brutpaaren pro Quadratkilometer im Dauersiedlungsraum erreicht. Die Elster meidet durch die starke Verfolgung zunehmend die offene, strukturierte Feldflur und findet im jagdfreien Siedlungsraum eine Überlebensebene. Als auffallender, ausgeprägt ortstreuer Standvogel ist sie besonders anfällig gegenüber anhaltender menschlicher Verfolgung; die Jagd hat damit einen wesentlichen Einfluss auf die Lebensraum-Nutzung dieser Art. Auch für die Elster liegen bisher keine Zählungen der Jägerschaft vor. Es liegen keine Nachweise ernster Schäden vor, die die Tötung eines erheblichen Teils des Bestandes rechtfertigen würde. Der VO-Entwurf verstößt damit gegen Artikel 9 der VS-RL.

Der bescheidmäßig bewilligte Abschuss von Rabenkrähen im Jahr 2023 mit landesweit 749 bewilligten Abschüssen betrug nur ca. ein Fünftel des nun wieder vorgesehenen Höchstabschlusses von 3.625 Rabenkrähen, es gab bei 34 Bescheiden nur einen Einspruch durch den Naturschutzbund gegen einen Rabenkrähen-Abschussbescheid, der sehr mangelhaft ausgeführt war. Die Änderung der 2023 eingeführten Praxis bei tatsächlichen oder sicher erwartbaren Schäden Bescheide auszustellen ist unnötig und dient nur der Ausschaltung der Kontrolle durch anerkannte Umweltorganisationen.

Laut §1 (2) dürfen maximal 10% der in der jeweiligen Wildregion für Rabenkrähen festgelegten Höchstabschusszahlen für eine Bejagung in der Zeit von 1. März bis zum 31. Juli herangezogen werden. In dieser Zeit dürfen nur nicht brütende, in Gruppen auftretende Rabenkrähen, sogenannte Jungesellentrupps erlegt werden. Der Abschuss darf nicht im unmittelbaren Umfeld der Nester erfolgen. §1 (2) ermöglicht, dass bis zu 363 Rabenkrähen in der Brutzeit erlegt werden dürfen. Die Bestimmung, dass der Abschuss nicht in unmittelbarem Umfeld der Nester erfolgen darf, ist fachlich nicht geeignet, einen möglichen Abschuss von Revierkrähen zu verhindern. Revier-besetzende Rabenkrähen verteidigen ihr Territorium gegen Nichtbrüter und tragen so zu einer Schadens-minimierung in der Landwirtschaft bei, weil sie einzelne Nichtbrüter und Nichtbrütertrupps vertreiben. Ein Abschuss im weiteren Umfeld eines Horstbaumes trifft daher sehr leicht einen Reviervogel, der nicht so ohne weiteres sein Revier zur Brutzeit verlassen kann. Durch einen Abschuss von Reviervögeln wird die Sozialstruktur der Population verändert (Brutbeginn in früherem Alter, höherer Bruterfolg, Schwächung der innerartlichen Konkurrenz), wodurch Schäden durch Nichtbrüter entstehen oder zunehmen können. Nichtbrüter und Brutvögel können bei der Nahrungssuche im Feld nicht sicher unterschieden werden, ein kleiner Trupp kann auch aus einem führenden Brutpaar mit Jungen gebildet werden. Daher ist ein Abschuss in der Brutzeit immer kritisch zu betrachten.

Fazit

BirdLife Österreich und der Naturschutzbund Salzburg beurteilen den vorgelegten Verordnungsentwurf als weitgehend nicht nachvollziehbar begründet und damit EU-rechtswidrig und fordern den Gesetzgeber auf, die VO nicht in Kraft zu setzen. Die wesentlichen Kritikpunkte gründen sich neben groben fachlichen Fehleinschätzungen auf die Umgehung der Beteiligungsrechte von anerkannten Umweltorganisationen gemäß Aarhus Konvention und die fehlenden Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 9 Vogelschutzrichtlinie. Dies betrifft insbesondere den Graureiher, für den kein günstiger Erhaltungszustand vorliegt, aber auch das Fehlen von belastbaren, nach wissenschaftlichen Methoden erhobenen Daten zu den Beständen aller durch diesen Verordnungsentwurf betroffenen Vogelarten als Grundlage für die Abschätzung des Erhaltungszustandes sowie die fehlende nachvollziehbare Darlegung ernster Schäden durch das Auftreten der belangten Arten.

Mit besten Grüßen

Für BirdLife Österreich:



Dr. Gábor Wichmann,

Geschäftsführer BirdLife Österreich

Museumsplatz 1/10/8, 1070 Wien

office@birdlife.at

Für den NATURSCHUTZBUND Salzburg:



Dr. Winfrid Herbst,

Vorsitzender des Naturschutzbundes
Salzburg

Museumsplatz 2, 5020 Salzburg

salzburg@naturschutzbund.at

Literatur

- Bauer, K. (1994): Rote Liste der in Österreich gefährdeten Vogelarten (Aves). In: Gepp, J.: Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. 5. Auflage. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Band 2. – S. 57-65. Graz (styria medienservice).
- Dvorak, M., Landmann, A., Teufelbauer, N., Wichmann, G., Berg, H. M., & Probst, R. (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1. Fassung). – Egretta 55: 6-42.
- Ellmayer, T. (2008): Ausarbeitung des österreichischen Berichtes gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie, Berichtszeitraum 2001-2006. – Im Auftrag der Verbindungsstelle der Bundesländer stellvertretend für die Bundesländer und dem Lebensministerium.
- Ellmayer, T. (2015): Bewertung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Arten in Österreich gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie. 9.
- Fasola, M., Rubolini, D., Merli, E., Boccompagni E. & Bressan, U. (2010): Longterm trends of heron and egret populations in Italy, and the effects of climate, human-induced mortality and habitat on population dynamics. Popul. Ecol. 52: 59-72.
- Frühauf, J. (2005): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Österreichs. In: Zulka, K. P. (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Grüne Reihe des Lebensministeriums, Band 14/1. – S. 63-165. Wien (Böhlau Verlag).
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavý, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F. & Witt, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- Kilzer, R. (2000): Erhebung der Bestände Fisch fressender Vögel an ausgewählten Gewässern Vorarlbergs 1998-2000. – Im Auftrag der Vorarlberger Naturschau und der Landesfischzuchtanstalt Hard.
- Kloubec, B., Hora, J. & Šťastný, K. (2015): Birds of Southern Bohemia. Jihočeský kraj, České Budějovice.
- Knaus, P., Antoniazza, S., Wechsler, S., Guélat, J., Kéry, M., Strelbel, N., & Sattler, T. (2018): Schweizer Brutvogelatlas 2013-2016. Verbreitung und Bestandsentwicklung der Vögel in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. – Schweizerische Vogelwarte, Sempach. 648 S.
- Lindner, R. & Parz-Gollner, R. (2023): Graureiher *Ardea cinerea*. – In: Teufelbauer, N., Seaman, B., Hohenegger, J.A., Nemeth, E., Karner-Ranner, E., Probst, R., Berger, A., Lugerbauer, L., Berg, H.-M. & Laßnig-Wlad, C. (Hrsg.): Österreichischer Brutvogelatlas 2013 – 2018 (1. Aufl.). – S. 262-263, Wien (Verlag des Naturhistorischen Museums Wien).
- Lindner, R. (2006): Der Graureiher in Salzburg – Bestandsentwicklung nach 5 Jahren Vogelabschussplanverordnung. – Salzburger Vogelkdl. Ber. 11: 14-18.
- Parz-Gollner, R. (2023): Kormoran *Phalacrocorax carbo*. – In: Teufelbauer, N., Seaman, B., Hohenegger, J.A., Nemeth, E., Karner-Ranner, E., Probst, R., Berger, A., Lugerbauer, L., Berg, H.-M. & Laßnig-Wlad, C. (Hrsg.): Österreichischer Brutvogelatlas 2013 – 2018 (1. Aufl.). – S. 252-253, Wien (Verlag des Naturhistorischen Museums Wien).

Pühringer, N., Billinger, F., Billinger, K., Mitterbacher, M., Pflieger, H., Schuster, A., Weigl, S., & Vratny, J. (2020): Rote Liste der Brutvögel Oberösterreichs. Ornithologische ARGE am Biologiezentrum des OÖ Landesmuseums (Hrsg.). – Denisia 44: 557-582.

Rödl, T., Rudolph, B. U., Geiersberger, I., Weixler, K., & Görden, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern, Ulmer-Verlag.

Schmidt, M., Hohenegger, J. (2022): Kriterien und Schwellenwerte zur Beurteilung der Erheblichkeit von rechtswidrigen Eingriffen bei streng geschützten Vogelarten ISD §181f STGB – Birdlife Österreich - Projektberichte 23_2022: 1 - 28.

Slotta-Bachmayr, L., Medicus, C., & Stadler, S. (2012): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel des Bundeslandes Salzburg. – Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 13/02-Naturschutzfachdienst.

Teufelbauer, N., & Seaman, B. (2017): Monitoring der Brutvögel Österreichs - Bericht über die Saison 2016. – BirdLife Österreich, Wien.